

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 2011

883. Kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2011, Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse und Inkraftsetzung der angenommenen Vorlagen

Am 15. Mai 2011 fand die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. A. Steuergesetz
(Änderung vom 30. März 2009; Steuerentlastungen für natürliche Personen) (ABl 2009, 514)
- B. Gültiger Teil des Gegenvorschlages von Stimberechtigten «Eine nachhaltige Steuerstrategie» (ABl 2009, 1436 f.)
- C. Gegenvorschlag von Stimberechtigten «Tiefere Steuern für Familien» (ABl 2009, 1438 ff.)
2. A. Finanzausgleichsgesetz (FAG)
(vom 12. Juli 2010) (ABl 2010, 1599)
- B. Gegenvorschlag von Stimberechtigten «Für ein gerechtes Finanzausgleichsgesetz» (ABl 2010, 2314)
3. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)
(Änderung vom 17. Januar 2011; Prämienverbilligung [Kantonsbeitrag] (ABl 2011, 164))
4. Kantonale Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten» (ABl 2008, 1426)
5. Kantonale Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» (ABl 2008, 2160)
6. Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Stopp der Suizidhilfe!» (ABl 2008, 2162)
7. Gültiger Teil der kantonalen Volksinitiative «Tragbare Krankenkassenprämien für alle (Prämienverbilligung jetzt)» (ABl 2009, 1477)

Der Zusammenzug der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsresultate wurde am 27. Mai 2011 im Amtsblatt gemeindeweise veröffentlicht (ABl 2011, 1566).

Auf eine im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten» erhobene Einsprache trat der Regierungsrat mit Beschluss vom 11. Mai 2011 nicht ein (RRB Nr. 589/2011). Dieser Entscheid ist rechtskräftig, nachdem dagegen innerhalb einer Frist keine Beschwerde an das Bundesgericht erhoben worden ist.

Eine weitere von einem Stimmberchtigten im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren über die Vorlagen 1 A, B und C erhobene Einsprache wurde vom Einsprecher mit Eingabe vom 22. Mai 2011 zurückgezogen, sodass dieses Verfahren ebenfalls gegenstandslos wurde.

Andere Einsprachen gemäss § 10d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 hat der Regierungsrat demzufolge als wahlleitende Behörde die Rechtskraft des Ergebnisses dieser kantonalen Volksabstimmung festzustellen. Demzufolge wurden die Vorlagen 1 A, B und C rechtskräftig abgelehnt. Die Vorlage 2 A wurde angenommen, während der Gegenvorschlag von Stimmberchtigten (Vorlage 2 B) abgelehnt wurde. Rechtskräftig angenommen wurden zudem die Vorlagen 3 und 4, abgelehnt wurden demgegenüber die Vorlagen 5, 6 und 7.

Die Vorlage 2 A (Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010) ist auf den nächstmöglichen geeigneten Termin, d. h. auf den 1. Januar 2012, in Kraft zu setzen.

Über die Höhe der individuellen Prämienverbilligungsbeiträge zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2012 hat der Regierungsrat bereits im September 2011 zu entscheiden. Dementsprechend ist die Änderung vom 17. Januar 2011 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) auf den 1. September 2011 in Kraft zu setzen.

Für die Inkraftsetzung der Kantonalen Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten» ist die Bildungsdirektion im Hinblick auf die noch zu leistenden Vorarbeiten zu beauftragen, dem Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die Stimmberchtigten in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 gemäss den im Amtsblatt (ABl) vom 27. Mai 2011 veröffentlichten Ergebnissen (ABl 2011, 1566) das Steuergesetz (Änderung vom 30. März 2009; Steuerentlastungen für natürliche Personen) (ABl 2009, 514), den gültigen Teil des Gegenvorschages von Stimm-

berechtigten «Eine nachhaltige Steuerstrategie» (AbI 2009, 1436 f.) sowie den Gegenvorschlag von Stimmberchtigten «Tiefere Steuern für Familien» (AbI 2009, 1438 ff.) rechtskräftig abgelehnt haben.

II. Es wird festgestellt, dass die Stimmberchtigten in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 gemäss den im Amtsblatt vom 27. Mai 2011 veröffentlichten Ergebnissen (AbI 2011, 1566) das Finanzausgleichsgesetz (FAG) (vom 12. Juli 2010) (AbI 2010, 1599) rechtskräftig angenommen und den Gegenvorschlag von Stimmberchtigten «Für ein gerechtes Finanzausgleichsgesetz» (AbI 2010, 2314) rechtskräftig abgelehnt haben.

III. Es wird festgestellt, dass die Stimmberchtigten in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 gemäss den im Amtsblatt vom 27. Mai 2011 veröffentlichten Ergebnissen (AbI 2011, 1566) das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (Änderung vom 17. Januar 2011; Prämienverbilligung [Kantonsbeitrag] (AbI 2011, 164) sowie die kantonale Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten» (AbI 2008, 1426) rechtskräftig angenommen haben.

IV. Es wird festgestellt, dass die Stimmberchtigten in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 gemäss den im Amtsblatt vom 27. Mai 2011 veröffentlichten Ergebnissen (AbI 2011, 1566) die kantonale Volksinitiative «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich!» (AbI 2008, 2160), die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Stopp der Suizidhilfe!» (AbI 2008, 2162) sowie den gültigen Teil der kantonalen Volksinitiative «Tragbare Krankenkassenprämien für alle (Prämienverbilligung jetzt)» (AbI 2009, 1477) rechtskräftig abgelehnt haben.

V. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. Juli 2010 wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

VI. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 17. Januar 2011 betreffend Prämienverbilligung (Kantonsbeitrag) wird auf den 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

VII. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat einen Antrag zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der kantonalen Volksinitiative «JA zur Mundart im Kindergarten» zu unterbreiten.

VIII. Veröffentlichung von Dispositiv I bis IV im Amtsblatt, Textteil, sowie von Dispositiv V und VI in der Gesetzessammlung.

– 4 –

IX. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzdirektion, die Gesundheitsdirektion, die Bildungsdirektion sowie die Direktion der Justiz und des Innern und an das Statistische Amt.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi